

HVBG-Info 02/1991 vom 17.01.1991, S. 0104 - 0110, DOK 183.41/091

Rechtsbehelfsfrist bei Bescheidzustellung im Ausland - Urteil des Bayerischen LSG vom 24.10.1989 - L 5 Ar 665/87

Rechtsbehelfsfrist bei Bescheiden, die im Ausland zugestellt werden;

hier: Rechtskräftiges Urteil des Bayerischen LSG vom 24.10.1989 - L 5 Ar 665/87 -

Zusammenfassung:

Es wird zur Behandlung verspätet eingelegter Widersprüche bei Bescheidzustellung im Ausland Stellung genommen.

Leitsatz zum Urteil des Bayerischen LSG vom 24.10.1989 - L 5 Ar 665/87 -:

- 1. Eine Rechtsbehelfsbelehrung, die die Widerspruchsfrist bei Zustellung im Ausland statt mit einem Monat mit drei Monaten angibt, ist unrichtig. Zur Einlegung des Widerspruchs gilt deshalb in solchen Fällen die Jahresfrist.
- 2. Hat der Widerspruchsbescheid den Widerspruch zu Unrecht als unzulässig zurückgewiesen, so hat das Sozialgericht in der Sache zu entscheiden. Eine Verurteilung des Beklagten, über den Widerspruch in der Sache zu entscheiden, stellt eine unzulässige Zurückverweisung an diesen dar.

siehe auch:

Rundschreibendatenbank DOK-NR.:

RSCH00003425 = VB 006/91 vom 17.01.1991